

der Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság

**für die Wertpapierdienstleistungen und die ergänzenden
Dienstleistungen**

Geschäftsordnung und Allgemeine Vertragsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

I. Genehmigung für die Tätigkeit und Verabschiedung der Geschäftsordnung	3
II. Kundenkategorisierung.....	5
III. Allgemeine Bedingungen für den Vertragsabschluss und die Geschäftsbeziehung, Abschluss, Änderung und Auflösung des Vertrags	6
IV. Sicherheiten für Transaktionen	12
V. Schutz der Anlagen des Kunden, der Fonds für Anlegerschutz	12
VI. Geschäfts- und Wertpapiergeheimnis	13
VII. Aussetzung der Betriebserlaubnis, Übertragung von Beständen, Öffentlichkeit der Wirtschaftsdaten.....	14
VIII. Regeln für die einzelnen Wertpapierdienstleistungen.....	16
IX. Anlagen:.....	21

I. Genehmigung für die Tätigkeit und Verabschiedung der Geschäftsordnung

1. der Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság -1054 Budapest, Széchenyi rakpart 8.) Die Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság [Commerzbank geschlossene Aktiengesellschaft] (Sitz: Széchenyi rakpart 8., H-1054 Budapest) (nachstehend **Bank** genannt) ist eine gemäß dem Gesetz Nr. CXXXVIII vom Jahre 2007 über die Wertpapierfirmen und die Warenbörsendienste sowie über die Regeln der Tätigkeiten, die sie durchführen können (nachstehend **Bszt.**), zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und ergänzenden Dienstleistungen (nachstehend zusammen **Investmentdienstleistungen** genannt), weiterhin gemäß dem Gesetz Nr. CCXXXVII vom Jahre 2013 über die Kreditinstitute und die Finanzunternehmen (nachstehend **Kreditwesengesetz**) zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und ergänzenden Finanzdienstleistungen berechnigte Universalbank.
2. Die Genehmigungen der Bank für die Wertpapierdienstleistungen haben die Nummern 41.074-1/1999, ausgestellt von der Staatlichen Aufsicht der Geld- und Finanzmärkte am 22. November 1999, und III/41.074-3/2001, ausgestellt von der Staatlichen Aufsicht der Finanzorganisationen am 24. April 2001. Die obigen Lizenzen wurden durch die Finanzaufsicht mit Beschluss Nr. III/41.074-5/2002 vom 20. Dezember 2002 und Beschluss Nr. E-III/735/2008 vom 17. Juli 2008 geändert. Diese o.g. Lizenzen entsprechen gemäß Bszt. den in der vorliegenden Geschäftsordnung genannten Tätigkeiten.
3.
 - 3.1. Die durch die Bank erbrachten Wertpapierdienstleistungen sind:
 - a) Handel für eigene Rechnung,
 - b) Anlageberatung.
 - 3.2. Die durch die Bank erbrachten ergänzenden Dienstleistungen sind:
 - a) Depotverwaltung und Führung des diesbezüglichen Wertpapierkontos, bei auf drucktechnischem Wege erstellten Wertpapieren Registrierung derselben und Führung des Kundenkontos;
 - b) Depotverwahrung und Registerführung von Finanzinstrumente sowie Führung des diesbezüglichen Kundenkontos,
 - c) Handel für eigene Rechnung mit Devisen im Zusammenhang mit den Wertpapierdienstleistungen,
 - d) Wertpapier- und Finanzanalyse.
 - 3.3. Die Lizenz der Bank bezieht sich auf folgende Finanzinstrumente:
 - a) übertragbare Wertpapiere,
 - b) Geldmarktinstrumente,
 - c) von Organismen für gemeinsame Anlagen emittierte Wertpapiere,
 - d) Optionen, Termingeschäfte, Swapgeschäfte und Terminsatz-Vereinbarungen (Forward Rate Agreements) im Zusammenhang mit Wertpapieren, Devisen, Zinssätzen oder Erträgen sowie alle Arten von Derivaten, Anlagen, Finanzindizes oder Maßnahmen, die durch physische Lieferung erfüllt oder in Form vom Geld beglichen werden können,
 - e) Optionen, Termingeschäfte, Swapgeschäfte und Forward Rate Agreements im Zusammenhang mit Waren sowie alle Arten von Derivaten und Anlagen, die in Form von Geld zu begleichen sind oder je nach Wunsch einer der an der Transaktion beteiligten Parteien in Form von Geld beglichen werden können, mit Ausnahme des Ablaufs der Erfüllungsfrist oder eines anderen Auflösungsgrundes,
 - f) Optionen, Termingeschäfte und Swapgeschäfte im Zusammenhang mit Waren sowie alle Arten von Derivaten und Anlagen, die durch physische Lieferung erfüllt werden können, vorausgesetzt, der Handel mit diesen erfolgt auf einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem,
 - g) Optionen, Börsentermingeschäfte und außerbörsliche Termingeschäfte und Swapgeschäfte im Zusammenhang mit Waren, die nicht unter Buchstabe fallen und die Merkmale anderer Derivate aufweisen, sowie alle anderen Arten von Derivaten, die durch physische Lieferung erfüllt werden können und keinen kommerziellen Zwecken dienen, wenn sie über ein anerkanntes Clearinghaus abgerechnet werden oder für sie eine regelmäßige Nachschusspflicht besteht,
 - h) Derivate zum Zwecke der Übertragung des Kreditrisikos,

- i) Finanzierungsvereinbarungen über Differenzbeträge,
- j) Optionen, Termingeschäfte, Swappeschäfte und Forward Rate Agreements im Zusammenhang mit Klima- und Wettervariablen, Frachtgebühren, der Emission von luftverschmutzenden Stoffen oder Gasen mit Treibhauseffekt, mit der Inflationsrate oder anderen Wirtschaftsstatistiken sowie alle anderen Arten von Derivaten und Anlagen, die in Form von Geld beglichen werden müssen oder je nach Wunsch einer der an der Transaktion beteiligten Parteien in Form von Geld beglichen werden können, mit Ausnahme der Auflösung wegen Nichterfüllung,
- k) sonstige, unter den Buchstaben a bis j nicht genannte Derivate und Anlagen im Zusammenhang mit Anlagen, Rechten, Verbindlichkeiten, Indizes und Maßnahmen, die die Merkmale eines der übrigen Derivate aufweisen, einschließlich dessen, dass der Handel mit ihnen auf einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem erfolgt, sie über ein anerkanntes Clearinghaus abgerechnet und erfüllt werden oder für sie eine regelmäßige Nachschusspflicht besteht, sowie solche in Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission definierte Derivate darstellen.

4. Der Kreis der bei der Bank faktisch zugänglichen Finanzinstrumente werden in der Ausführungspolitik der Bank geregelt.
5. Die Bank führt keinen Handel mit Instrumenten gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 600/2014 weder am Handelsplatz, noch außerhalb von Handelsplätzen durch. Ferner führt die Bank keinen Handel mit Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder deren Derivaten durch.
6. Die Bank führt bezüglich der o.g. Investmentdienstleistungen sowie Finanzinstrumenten keinen Querverkauf (cross-selling) im Sinne von Bszt. (Anbieten einer Investmentdienstleistung zusammen mit einer anderen Dienstleistung oder einem anderen Produkt als Teil eines Paketes oder als Voraussetzung für die selbe Vereinbarung oder für das selbe Paket) durch.
7. Die Bank führt keinen algorithmischen Handel gemäß § 4 Absatz (2) Ziffer 1 von Bszt. sowie keine im Punkt 53 genannte Portfolioverwaltung durch.
8. Die Bank übt keine Eigentümerrechte bezüglich Referenzwerte laut Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 600/2014 aus.
9. Die Bank gilt nicht als Anlageproduktanbieter laut § 3 der NGM-Verordnung Nr. 16/2017. (30.06.) und nimmt ausschließlich an der Vermarktung nach Maßgabe von § 6 der Verordnung der durch die Muttergesellschaft angebotenen Produkte teil.
10. Die Bank führt die in Artikel 10 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/565 definierten Geschäftstypen nach Maßgabe des Kreditwesengesetzes durch.

Die Bank wendet die Bestimmungen bezüglich systematischer Internalisierer freiwillig nicht an und prüft ferner regelmäßig, ob die Einstufung systematischer Internalisierer hinsichtlich der in den einschlägigen Rechtsvorschriften definierten Schwellenwert bei einem beliebigen Produkt zutreffend ist. Die Bank wird im Falle der Überschreitung des einschlägigen Schwellenwertes die vorliegende Geschäftsordnung mit den im Falle einer systematischen Internalisierung maßgeblichen Anforderungen ergänzen und diese anpassen.

11. Die Geschäftsordnung der Bank ist öffentlich, die Bank legt die gültige Geschäftsordnung in ihren für den Kundenverkehr offenstehenden Räumlichkeiten (und bei ihren Vermittlern) aus und stellt sie auf der Internetseite www.commerzbank.hu unter dem Reiter „AGB“ und hier unter „Treasury/MIFID“ mit der Bezeichnung „AGB für Wertpapierdienstleistungen“ kontinuierlich bereit.
12. Die vorliegende Geschäftsordnung enthält die allgemeinen Bedingungen für die Transaktionen und Rechtsverhältnisse, die zwischen der Bank und der Person oder Organisation (nachstehend Kunde genannt), die die Wertpapierdienstleistungen der Bank in Anspruch nimmt, zustande kommen. Enthält der Vertrag über eine Transaktion von denen der Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen, so sind die Bestimmungen des Vertrags anzuwenden. Auf Angelegenheiten, über die der Vertrag keine Bestimmungen enthält, sind die Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsordnung anzuwenden.

13. Die in der vorliegenden Geschäftsordnung verwendeten Begriffe sind gemäß ihrer Definition im Bszt. auszulegen.

II. Kundenkategorisierung

1. Im Rahmen der Erbringung ihrer Wertpapierdienstleistungen und der ergänzenden Dienstleistungen nimmt die Bank vor Vertragsabschluss wie nachstehend beschrieben eine Kategorisierung ihres zukünftigen Vertragspartners vor und behandelt ihn als Kunden nach Inkrafttreten des Vertrags entsprechend dieser Kategorisierung. Eine Kategorisierung muss nicht vorgenommen werden, wenn der Vertrag auf der Grundlage eines gültigen Rahmenvertrags abgeschlossen wird.
2. Die Bank informiert den Kunden schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger
 - a) über die Kategorisierung,
 - b) über etwaige Änderungen in der Kategorisierung und
 - c) über den Umstand, dass er unter den im Bszt. bestimmten Bedingungen um die Änderung dieser Kategorisierung ersuchen kann, sowie über die Folgen eines solchen Ersuchens hinsichtlich der Änderung der ihm zustehenden Rechte.
3. Fachkunde (professioneller Kunde):

Die nachfolgend definierten Kunden gelten als professionelle Kunden:

- a) Wertpapierunternehmen,
- b) Warenbörsendienstleister,
- c) Kreditinstitute,
- d) Finanzunternehmen,
- e) Versicherungsgesellschaft,
- f) Investmentfonds und Investmentfondsverwalter sowie Gesellschaften für kollektive Investitionen,
- g) Risikokapitalfonds und Verwalter von Risikokapitalfonds,
- h) private Rentenkassen und freiwillige Gegenseitigkeitsversicherungsgesellschaften,
- i) lokale Unternehmen, die mit Blick auf Finanzinstrumente
 - ia) bezüglich eines im § 6 Ziffer I) von Bszt. genannten Finanzinstruments oder bezüglich Derivaten im Interesse der Erfüllung seiner im Gesetz Nr. CCXVII vom Jahre 2012 über das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und der Durchführung der Lastenteilungsentscheidung bestimmten Pflichten oder damit im Zusammenhang für dieses Finanzinstrument Handel betreibt,
 - ib) bezüglich Energiederivaten gemäß § 6 Ziffer e)-g) sowie j) und k) von Bszt. eine solche Person, welche gemäß Gas- bzw. Stromgesetz Erdgas- oder Stromhandel betreibt,
- j) Zentralverwahrer,
- k) Rentendienstleister für Arbeitgeber,
- l) Börse,
- m) zentraler Vertragspartei,
- n) alle sonstigen Unternehmen, die vom Niederlassungsstaat als solche anerkannt werden,
- o) nachfolgend bestimmte Unternehmen mit erheblicher Bedeutung,
- p) nachfolgend bestimmte Institutionen mit erheblicher Bedeutung und
- q) alle anderen Personen und Finanzinstitutionen, deren Haupttätigkeit sich auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen richtet, inklusive Zweckgesellschaften.

Unternehmen mit erheblicher Bedeutung:

Solche Unternehmen werden als Unternehmen mit erheblicher Bedeutung gemäß Punkt 3 o) eingestuft, bei denen die nach dem am Bilanzstichtag geltenden, von der MNB veröffentlichten offiziellen Devisenkurs berechneten Finanzdaten der letzten geprüften Jahresbilanz mindestens zwei der nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- a) Die Bilanzsumme beträgt mindestens zwanzig Millionen Euro,
- b) Der Nettoumsatzerlös beträgt mindestens vierzig Millionen Euro.
- c) Das Eigenkapital beträgt mindestens zwei Millionen Euro betragen.

Eine Institution mit erheblicher Bedeutung ist:

Institutionen mit erheblicher Bedeutung unter Anwendung vom Punkt 3. p) sind:

- a) Regierungen von Staaten des EWR,
- b) regionale Selbstverwaltungen von Staaten des EWR,
- c) die ÁKK Zrt. [Staatliche Zentrale Schuldenverwaltung gAG] und die für die Verwaltung der Staatsschulden zuständigen Organisationen anderer Mitgliedsstaaten des EWR,
- d) die MNB [Ungarische Nationalbank] sowie die Zentralbanken anderer Staaten des EWR und die Europäische Zentralbank,
- e) die Weltbank,
- f) der Internationale Währungsfonds,
- g) die Europäische Investitionsbank,
- h) alle anderen internationalen Finanzinstitutionen, die durch internationale Abkommen oder zwischenstaatliche Verträge ins Leben gerufen wurden.

4. Geeignete Gegenparteien:

Die nachfolgend definierten Kunden gelten als geeignete Gegenpartei:

- a) ein unter Punkt 3. a)-m) bestimmtes Unternehmen,
- b) ein unter Punkt 3. bestimmtes Unternehmen mit erheblicher Bedeutung,
- c) ein unter Punkt 3. bestimmte Institution mit erheblicher Bedeutung,
- d) solche Unternehmen, welche von Ihrem Sitzstaat als solche anerkannt werden.

Im Falle einer geeigneten Gegenpartei müssen bei einer Wertpapierdienstleistungen gemäß § 5 Absatz (1) Ziffer a)-c) von Bszt. und einer damit zusammenhängenden ergänzenden Dienstleistung der Wertpapiergesellschaft die Bestimmungen in den § 40-50, im § 55 und in den § 62-65 von Bszt. - samt der im Gesetz definierten Ausnahme - nicht angewendet werden.

5. Als Kleinanleger gelten alle Kunden, die weder der Kategorie „geeignete Gegenpartei“ noch der Kategorie „Professioneller Kunde“ zugeordnet werden können.

6. Professionellen Kunden gesteht die Bank auf ihren ausdrücklichen Wunsch oder – wenn die Kategorisierung als professioneller Kunde von der Bank initiiert wird – aufgrund ihres ausdrücklichen Einverständnisses bei der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen und der ergänzenden Dienstleistungen die bei Kleinanleger angewandten Bedingungen zu. Die diesbezügliche Vereinbarung muss schriftlich getroffen werden und Folgendes enthalten:

- a) die Aussage, dass der Kunde ein professioneller Kunde ist und die für Kleinanleger geltenden Regeln auf seinen Wunsch zur Anwendung kommen,
- b) eine Aussage darüber, für welche Finanzinstrumente oder Transaktionen die für Kleinanleger geltenden Regeln anzuwenden sind.

Im Falle eines in diesem Punkt bestimmten Antrags wird das Wertpapierunternehmen die Unterschiede zwischen Regeln bezogen auf professionelle Kunden und Kleinanleger sowie deren Folgen dem Kunden schriftlich mitteilen.

III. **Allgemeine Bedingungen für den Vertragsabschluss und die Geschäftsbeziehung, Abschluss, Änderung und Auflösung des Vertrags**

1. Wenn die Bank die Kundendurchleuchtung (Sorgfaltspflichten) gemäß Gesetz Nr. LIII vom Jahre 2017 nicht vornehmen kann, muss sie in Bezug auf den Kunden die Ausführung der von diesem in Auftrag gegebenen Bankkontotransaktionen, die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung und die Erfüllung von Transaktionsaufträgen verweigern oder die Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden beenden.

2. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und der Bank erfolgt - mangels einer abweichenden Regelung in den Originalverträgen - in ungarischer Sprache. Bei zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Verträgen, die in ungarischer und in einer anderen Sprache (welche die deutsche oder die englische Sprachen sein könnten) abgefasst werden, ist stets die ungarische Fassung maßgeblich. Dementsprechend ist einer in einer anderen Sprache ausgestellten Vollmacht auf Wunsch der Bank auch eine beglaubigte ungarische Übersetzung beizufügen.

3. Aufträge nimmt die Bank wie in Kapitel VIII der vorliegenden Geschäftsordnung bei den einzelnen Transaktionsarten im Einzelnen beschrieben entgegen.
4. Verträge über die Inanspruchnahme der Wertpapierdienstleistungen legt die Bank am Tag des Auftrags schriftlich nieder und bewahrt sie auf.

Aufgrund seines mit der Bank abgeschlossenen Vertrags ist der Kunde berechtigt, der Bank auch mündlich Aufträge zu erteilen. Die Bank führt über Vorrichtungen des Fernmeldewesens erteilte Aufträge aus, hält sie schriftlich fest und übermittelt dem Kunden die entsprechende Bestätigung. **Weichen der Auftrag und die auf die oben beschriebene Art und Weise erstellte Auftragsbestätigung voneinander ab, hat der Kunde dies der Bank bis 10 Uhr am auf den Erhalt der Bestätigung folgenden Banktag anzuzeigen. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass der Kunde, sofern er es versäumt, seine Beanstandung innerhalb der oben genannten Frist vorzubringen (zu reklamieren), die Erfüllung gemäß der Bestätigung akzeptieren muss.** Das etwaige Ausbleiben der schriftlichen Niederlegung des Auftrags in der oben beschriebenen Form hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Auftrags. Etwaige Nachteile infolge des Fehlens einer schriftlichen Bestätigung (insbesondere, aber nicht ausschließlich, Verluste, Schäden und Kosten) gehen zulasten des Kunden. Per Telefax übermittelte Überweisungsaufträge (Transferierungsaufträge) erfüllt die Bank nur bei Vorliegen einer mit dem Kunden abgeschlossenen Sondervereinbarung.

5. Telefonische Besprechungen, elektronische Kommunikationen sowie persönliche Kommunikationen mit dem Kunden werden durch die Bank gemäß den Regeln der jeweiligen Anweisung des Generaldirektors über die Verwaltung von Verträgen und Aufträgen festgehalten sowie verwaltet, wobei die festgehaltenen Daten für einen Zeitraum von 5 Jahren, im Falle einer einschlägigen Bestimmung der Finanzaufsicht von 7 Jahren aufbewahrt werden. Der Kunde hat Kenntnis davon, dass die Kopie der festgehaltenen Variante der mit dem Kunden geführten Kommunikation, sowie aller bezüglich des Abschlusses der Vereinbarung geführten internen Kommunikationen auf Antrag des Kunden innerhalb der im Gesetz, bzw. von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit zur Verfügung gestellt werden kann.
6. Die Bank wird sämtliche wichtige Daten bezogen auf Aufträge und abgewickelte Transaktionen im Zusammenhang mit gemäß der jeweiligen Anweisung des Generaldirektors über die Verwahrung von Verträgen und Aufträgen erfassten Finanzinstrumenten 5 Jahre lang aufbewahren.
7. Vor Abschluss des Vertrags informiert die Bank den Kunden gemäß dem Bszt. über den Kurs des Finanzinstruments, ihre Kursentwicklung im Zeitraum vor dem Abschluss der Transaktion – sofern dies bezüglich der betreffenden Transaktion möglich ist –, ihre Marktposition, die öffentlichen Informationen, das Risiko der Transaktion, über die Gebühren bezogen auf die Transaktion, die Kosten, die Zielmärkte bezogen auf einzelne Transaktionen, das Anlegerschutzsystem, das dem Kunden zur Verfügung steht, und über sämtliche sonstigen Informationen, die im Falle des Abschlusses und der Erfüllung des Vertrags wesentlich sein können beziehungsweise die gesetzlich vorgeschrieben sind. <http://www.commerzbank.hu> Die Bank erteilt diese Informationen schriftlich beziehungsweise auf der Internetseite www.commerzbank.hu unter dem Reiter „AGB“ und hier unter „Treasury/MiFID“ unter „Allgemeine Informationen“ sowie unter dem Reiter „Treasury-Produktinformationen“ unter „Treasury-Produktinformationen“ sowie unter dem Reiter „AGB“ „Treasury/MiFID“ „Mitteilung bezüglich der Kosten der Derivativen“ unter dem Namen „Mitteilung bezogen auf derivative Devisenkontrakte“ und unter dem Reiter „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ „Treasury/MiFID“ „Mitteilung bezüglich der Kosten der Derivativen“ unter dem Namen „Mitteilung bezüglich Zinsderivative“.

Weiterhin informiert die Bank den Kunden in der vorliegenden Geschäftsordnung über ihre genehmigten Tätigkeiten im Bereich der Wertpapierdienstleistungen.

Die Bank stellt im Zuge der Informationsübermittlung an den Kunden sicher, dass die Kunden oder potentielle Kunden in die Lage versetzt werden, sich ein Bild über das Wesen und die Risiken einer Wertpapierdienstleistung bzw. einer betreffenden Finanzinstrument verschaffen zu können und infolge dessen ihre Investmententscheidungen mit diesen Informationen gerüstet treffen zu

können.

Sofern die Bank Finanzinstrumente in Eigenemission oder Finanzanlagen, die von anderen Organisationen der COMMERZBANK Gruppe emittiert wurden, den Kunden anbietet - und diese Finanzinstrumente an der Ermittlung der Aufsichtsanforderungen gemäß der Verordnung Nr. 575/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie Nr. 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder der Richtlinie Nr. 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates beteiligt ist - so wird sie den Kunden mit zusätzlichen Informationen versorgen, in denen er den Unterschied zwischen Finanzinstrumente und Bankanlagen bezogen auf den Ertrag, das Risiko, die Liquidität und einen beliebigen durch die Richtlinie Nr. 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates gewährten Schutz darlegt.

8. Vor Abschluss des Vertrags prüft die Bank – außer bei geeigneten Gegenparteien –, ob die angebotene Finanzinstrument, Art der Transaktion oder Investmentkonstruktion den Marktkenntnissen und der Risikotragungskapazität des Kunden entspricht. Die Bank ist berechtigt, hierfür vom Kunden persönliche Angaben sowie das Ausfüllen eines Formulars oder einer Erklärung, aus dem/der die Marktkenntnisse und die Risikotragungskapazität des Kunden hervorgeht (nachstehend **Angemessenheitsteil der Angemessenheits- und Geeignetheitsprüfung oder Angemessenheitsprüfung** genannt), oder die Bereitstellung entsprechender Daten zu verlangen.

Im Sinne der Empfehlung Nr. 10/2019 der Ungarischen Nationalbank MNB überprüft die Bank den „Geeignetheits- und Angemessenheitstest“ der Kunden mindestens alle 3 Jahre, um zu erkunden, ob die früher bereitgestellten Informationen aktualisiert werden sollen. Erklärt der Kunde bei der wiederholten Durchführung des Angemessenheitstests, dass es keine wesentlichen Änderungen im Hinblick auf die beim Test von ihm zuletzt erteilten Informationen gegeben hat, kann sich der Dienstleister auf das Ergebnis des letzten evaluierten Tests des Kunden stützen.

9. Bei der Angemessenheitsprüfung (i) ermittelt die Bank die Wertpapierdienstleistungen die dem Kunden bekannt sind, (ii) erschließt die Dienstleistungen, Transaktionen und Finanzinstrumente, die dem Kunden oder zukünftigen Kunden (nachstehend zusammen Kunde genannt) bekannt sind; (iii) prüft die Bank die Art, den Umfang und die Häufigkeit der vom Kunden mit Finanzinstrumente vorgenommenen Transaktionen sowie den Zeitraum, in dem diese vorgenommen wurden; (iv) außerdem prüft sie den Bildungsabschluss, den Beruf oder den für die Kategorisierung relevanten früheren Beruf des Kunden.
10. Kommt die Bank bei der Auswertung der Angemessenheitsprüfung zu dem Schluss, dass die vertraglich vereinbarte Finanzinstrument oder Transaktion für den Kunden nicht angemessen ist, weist sie den Kunden darauf hin. Sofern die Bank die vom Kunden erteilten Informationen für unzureichend erachtet, weist sie den Kunden darauf hin, dass sie die Eignung das vertraglich vereinbarte Finanzinstrument oder Transaktion

unter diesen Umständen nicht feststellen kann und in deren Folge sie mit ihm kein Geschäft bezogen auf Produkte, welche in den Anwendungsbereich von Bszt. (MiFID) fallen, abschließen, ihm keine Wertpapierdienstleistung oder ergänzende Dienstleistung erbringen kann.

11. Die Bank vergewissert sich beim Vertragsabschluss oder im Falle eines Rahmenvertrags vor der Ausführung des Auftrags, (i) ob die Kenntnisse des Kunden und seine Erfahrung mit der Finanzinstrument oder Transaktion, die Gegenstand des Vertrags ist, und seine Risikotragungskapazität für eine fundierte Investmententscheidung ausreichen, und (ii) ermittelt in dem zur Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen erforderlichen Maße die Einkommenslage und die Investmentziele des Kunden, (iii) um ihm eine seinen Gegebenheiten entsprechende und zur Erfüllung seiner Erwartungen bezüglich der Anlage geeignete Transaktion oder Finanzinstrument zu empfehlen (nachstehend: **Geeignetheitsteil der Angemessenheits- und Geeignetheitsprüfung oder Geeignetheitsprüfung** genannt). Im Rahmen der Geeignetheitsprüfung beurteilt die Bank, ob (i) die von ihr im Rahmen ihrer Anlageberatung angebotene Dienstleistung zur Umsetzung der vom Kunden genannten Investmentziele geeignet ist, (ii) die Höhe des mit der angebotenen Dienstleistung einhergehenden Risikos, das mit den Investmentzielen des Kunden in Einklang steht, der finanziellen Belastbarkeit des Kunden

entspricht, und ob **(iii)** der Kunde über die Kenntnisse und die Erfahrung verfügt, die erforderlich sind, um die aus der Art der angebotenen Dienstleistung resultierenden und die mit ihr verbundenen Risiken zu verstehen und zu beurteilen. Zu diesem Zweck prüft beziehungsweise ermittelt die Bank **(i)** den Zeitraum, für den der Kunde die Investition halten möchte, **(ii)** die Risikobereitschaft und die Risikotragungskapazität des Kunden, **(iii)** das Ziel der Investition, **(iv)** die Höhe und den Ursprung des regelmäßigen Einkommens des Kunden, **(v)** den Umfang der Mittel, über die der Kunde verfügt, unter besonderer Berücksichtigung der liquiden Mittel, des Anlagevermögens und des Immobilienbestands, **(vi)** die Höhe und den Ursprung der regelmäßigen Verbindlichkeiten des Kunden, **(vii)** die Dienstleistungen, Transaktionen und

Finanzanlagen, die dem Kunden bekannt sind, **(viii)** die Art, die Quelle und die Häufigkeit der vom Kunden mit Finanzinstrument vorgenommenen Transaktionen sowie den Zeitraum, in dem diese vorgenommen wurden, und **(ix)** den Bildungsabschluss, den Beruf oder den für die Kategorisierung relevanten früheren Beruf des Kunden.

12. Die Bank bittet darum, den gesamten im Sinne von Bszt. vorzunehmenden Angemessenheits-beziehungsweise Geeignetheitstest (unabhängig von der Anlageberatung) gleichzeitig auszufüllen.
13. Bei Angemessenheits- beziehungsweise Geeignetheitsprüfung akzeptiert die Bank die vom Kunden abgegebenen Erklärungen beziehungsweise die von ihm vorgelegten Dokumente, unter besonderer Berücksichtigung der folgenden Dokumente beziehungsweise Erklärungen:
 - a) schriftliche Erklärungen über die Vermögens- und Einkommenssituation des Kunden,
 - b) Dokumente zur Belegung der Erklärungen gemäß Buchstabe a),
 - c) Vereinbarungen mit anderen Wertpapierunternehmen oder Warenbörsendienstleistern,
 - d) ausgefüllte Angemessenheits- beziehungsweise Geeignetheitsprüfung.
14. Sofern die Unterschrift auf einem schriftlich erteilten Auftrag nicht zuzuordnen ist oder die Echtheit der Unterschrift aus einem erkennbaren und offensichtlichen Grund zweifelhaft ist, verweigert die Bank die Erfüllung des Auftrags und setzt den Kunden darüber in Kenntnis. Für die Erfüllung von Aufträgen, bei denen trotz mit der nötigen Umsicht erfolgter Prüfung nicht zu erkennen war, dass die Unterschrift falsch oder gefälscht war, übernimmt die Bank keine Haftung.
15. Die Bank verweigert den Abschluss des Vertrags und die Erfüllung eines im Sinne eines gültigen Rahmenvertrags erteilten Auftrags, wenn
 - a) sie dadurch Insiderhandel betreiben oder eine Marktbeeinflussung vornehmen würde oder
 - b) dies gegen eine gesetzliche Bestimmung oder die Regeln eines geregelten Marktes, der Börse eines Drittlandes, die den Bedingungen eines geregelten Marktes entspricht, eines Clearinghauses, einer Organisation, die eine Clearingtätigkeit ausübt, eines zentralen Vertragspartners oder eines Zentralverwahrers verstoßen würde oder
 - c) der Kunde den Nachweis seiner Identität oder die Identifizierung verweigert hat und der Nachweis seiner Identität oder seine Identifizierung aus einem anderen Grund erfolglos war oder
 - d) die Bank die für die Geeignetheitsprüfung erforderlichen Informationen nicht erhalten hat oder
 - e) das Ergebnis der Geeignetheitsprüfung es nicht ermöglicht, die gewünschte Dienstleistung in Bezug auf das betreffende Finanzinstrument für den Kunden zu erbringen.
 - f) zum Vertragsabschluss eine Rechtsträgerkennung (LEI) erforderlich ist und der Kunde darüber nicht verfügt.
16. Die Bank kann den Abschluss des Vertrags und die Erfüllung eines im Sinne eines gültigen Rahmenvertrags erteilten Auftrags verweigern, wenn
 - a) die der Bank bekannten Verhältnisse des Kunden die Beurteilung der Kunden nachteilig beeinflussen könnten,
 - b) der Kunde im Auftragsvertrag einen unrealistischen Kurs vereinbaren möchte.
 - c) die Bank das betroffene, dem Bszt. entsprechenden Finanzinstrument für den Kunden anhand der die Beilage 4 der im Punkt 7 dieses Kapitels angeführten Treasury-

Produktinformationen darstellenden Zielmarkt-Matrix für unangemessen betrachtet.

Die Bank ist dazu berechtigt, den Abschluss des Vertrags nach eigenem Ermessen auch in sonstigen Fällen zu verweigern.

17. Über die Erfüllung der Aufträge setzt die Bank den Kunden innerhalb von 1 Bankarbeitstag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger in Kenntnis. Die Bank übermittelt dem Kunden für jede Transaktion des Wertpapierkontos und des Kundenkontos einen Kontoauszug sowie einen vierteljährlichen zusammenfassenden Kontoauszug. Die Informationen über die Erfüllung seiner Aufträge und den Kontostand seiner von der Bank geführten Konten kann der Kunde auch in einer von der oben beschriebenen abweichenden Form erbitten; die dafür anfallenden Kosten sind in der Konditionenliste für Wertpapierdienstleistungen der Bank enthalten.
18. Sofern der Kunde bis 10 Uhr an dem Bankarbeitstag, der auf den Tag folgt, an dem er die Mitteilung über die Abwicklungsbestätigung oder den Auszug des für ihn geführten Kontos erhalten hat, keine Beanstandungen bezüglich der Transaktion, der Abrechnung oder der Kontoführung beziehungsweise der Kontovorgänge vorbringt, gelten der Auftrag, die Erfüllung, die Kontoführung, die zugrunde liegenden Kontooperationen und der Kontostand sowie die Abrechnung als akzeptiert, und der Kunde verliert das Recht, diese später zu beanstanden oder auf andere Art und Weise in Frage zu stellen.
19. Die sonstigen Mitteilungen zwischen der Bank und dem Kunden können je nach Wahl der Bank in Form von registrierten oder einfachen Briefpostsendungen, per Telefax, per E-Mail oder durch Bekanntgabe auf der Internetseite der Bank erfolgen. Ein auf diese Weise verschickte Mitteilung wird als ein Bericht über eine seitens der Bank für den Kunden getätigte bzw. erbrachte Wertpapierdienstleistung eingestuft.
20. Bei Erfüllung der von ihnen abgeschlossenen Transaktionen beziehungsweise im Falle des Erlöschens des zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses rechnen die Bank und der Kunde, auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Transaktionen, innerhalb einer angemessenen Frist miteinander ab. Eine Verrechnung gegenüber der Bank ist ausschließlich dann möglich, wenn die Bank ihre Schulden schriftlich anerkannt hat oder die Schulden der Bank beim Kunden in einem rechtskräftigen Gerichtsurteil festgestellt werden.
21. Die Mitteilungen der Bank an den Kunden sind als erfolgte Mitteilungen zu betrachten, wenn der Bank die Kopie des Originalschriftstücks, oder ein mit der Unterschrift des Kunden versehenes oder per Telefax bestätigtes Exemplar desselben vorliegt oder die Übermittlung durch das Portobuch, die Versendungsliste oder den der Bank vorliegenden Einlieferungsschein belegt wird. Vom Kunden und von der Bank als registrierte und ausreichend frankierte Briefpostsendungen an die im vorliegenden Dokument genannte oder später ordnungsgemäß angemeldete Anschrift der jeweils anderen Partei aufzugebene schriftliche Mitteilungen sind als dem Empfänger mitgeteilt zu betrachten, und zwar am 8. (achten) Tag nach der Aufgabe der Sendung bei der Post. Der Kunde und die Bank müssen unter ihrer oben benannten Adresse kontinuierlich eine Person (einen Vertreter) bereitstellen, der zur Entgegennahme von Postsendungen berechtigt ist. Die säumige Partei kann sich nicht auf das Fehlen einer solchen Person berufen. Als zugestellt zu betrachten sind außerdem solche, nicht auf dem Postwege übermittelte Erklärungen, deren Entgegennahme der Adressat verweigert hat, wenn zwei Zeugen den Umstand der Verweigerung durch die Unterzeichnung eines über diesen Umstand erstellten Protokolls bezeugen.
22. Hinsichtlich des Eingangs schriftlicher Sendungen ist die Aufstellung der Bank maßgeblich.
23. Änderungen bezüglich seiner der Bank mitgeteilten Daten hat der Kunde der Bank unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat der Bank unverzüglich mitzuteilen, wenn er ein Liquidations- oder Konkursverfahren gegen sich beantragt hat oder Kenntnis davon erlangt, dass gegen ihn ein Liquidations- oder Konkursverfahren eingeleitet wurde. Der Kunde hat die Bank unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach dem zu erwartenden Eintreffen eines Dokuments zu informieren, wenn eine von der Bank erwartete Mitteilung, Beleg, Abrechnung oder ein von der Bank erwartetes sonstiges Schriftstück nicht eingetroffen ist. Alle etwaigen nachteiligen Folgen, die aus dem Versäumen der Nachfrage resultieren, gehen zulasten des Kunden.

24. Noch nicht erfüllte Aufträge kann der Kunde ändern oder zurückziehen (Rücktritt). Für bereits erfüllte Aufträge hat der Kunde einzustehen, ein Rücktritt von diesen ist nicht möglich. Für die Änderung oder Zurückziehung von Aufträgen sind die Regeln für die Annahme von Aufträgen maßgeblich.
25. Die Verträge über Wertpapierdienstleistungen können – sofern die Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsordnung oder des Einzelvertrags keine anderslautenden Bestimmungen enthalten – mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Im Falle einer schweren Vertragsverletzung können die Verträge auch mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Im Falle des Erlöschens eines Vertrags rechnen die Parteien innerhalb von 15 Tagen ab dem Erlöschen miteinander ab: Der Kunde hat die fälligen Gebühren und Kosten an die Bank zu zahlen, während die Bank die dem Kunden zustehenden Finanzinstrumente und Geldbeträge – unter Berücksichtigung der Bestimmungen bezüglich der Sicherheiten – an den vom Kunden benannten Wertpapierdienstleister zu überweisen hat. Der Wertpapierkontovertrag kann durch den Kontoinhaber jederzeit und ohne zeitliche Befristung gekündigt werden, wobei die Kündigung - mit Ausnahme des Falls, wo das Guthaben auf dem Konto erschöpft ist - nur in dem Falle gültig ist, wenn er gleichzeitig eine andere kontoführende Bank angibt. Die Bank kann den Vertrag zum Wertpapierkonto mit einer Kündigungsfrist von 60 Tagen jederzeit, ohne Begründung kündigen. Die Bank kann den Wertpapierkontovertrag in dem Falle mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen kündigen, wenn die Bank ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder der Kontoinhaber ihre mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Pflichten ungeachtet wiederholter Aufforderungen nicht erfüllt. Gleichzeitig mit der Mitteilung der Kündigung fordert die Bank den Kontoinhaber auf, während der Kündigungszeit einen neuen Kontoführer zu benennen.
26. Sofern die Bank zur Erfüllung eines Auftrags einen Gehilfen in Anspruch nimmt, haftet sie für das Verhalten desselben so, als hätte sie die betreffende Angelegenheit selbst erledigt. Die Központi Elszámolóház és Értéktár [Zentrales Clearinghaus und Verwahrung] (Budapest) Zrt. [gAG] (nachstehend **KELER** genannt), ausländische Clearinghäuser sowie inländische und ausländische Wertpapierunternehmen (Wertpapierdienstleister) darf die Bank auch ohne die gesonderte Zustimmung des Kunden als Mitwirkende in Anspruch nehmen. KELER kann die Finanzinstrumente und die Geldmittel des Kunden verwalten. Die für die Inanspruchnahme von Gehilfen gegebenenfalls anfallenden Kosten enthält die Konditionenliste für Wertpapierdienstleistungen. Die Inanspruchnahme von Gehilfen hat keinen Einfluss auf die Erfüllungsfrist des Auftrags.
27. Zur Annahme und Erfüllung von Aufträgen kann die Bank Gehilfen hinzuziehen. Für die Gehilfen haftet die Bank so, als wäre sie selbst tätig geworden. Die Gehilfen vermerken auf den von ihnen verwendeten Schriftstücken, dass sie in dem betreffenden Fall als Gehilfen der Bank tätig geworden sind. Die Liste der Gehilfen der Bank ist öffentlich; die Bank legt sie in ihren für den Kundenverkehr offenstehenden Räumlichkeiten aus.
28. Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt (Vis major), die Bestimmungen inländischer oder ausländischer Behörden oder die Behinderung der Tätigkeit der Bank entstehen. Ebenso haftet sie nicht für die Kredit- und Zahlungsfähigkeit von Wertpapieremittenten. Die Bank schließt die Haftung für Ereignisse, die nicht als Vis major gelten, jedoch den Kundenverkehr behindern (zum Beispiel Stromausfall, Rohrbruch, Bombenalarm, Betriebsfehler des Börsenhandelssystems oder der Börsenverbindungen, technische Fehler auf reguliertem Markt, beim Clearinghaus, beim zentralen Vertragspartner oder beim Zentralverwahrer und andere Ereignisse mit ähnlichen Auswirkungen), aus. Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von Telefonverbindungen, Telefonzentralen oder vom Kunden eingesetzten Telefonapparaten und Computern entstehen. Sie haftet weiterhin nicht für Schäden infolge der Verwendung von Informationen, die durch das Abhören von Telefonapparaten oder Telefonverbindungen durch Unbefugte, das Mithören Unbefugter über diese oder die falsche oder fehlerhafte Datenübertragung über solche Vorrichtungen erworben wurden.
29. Die Bank kann mit Ausnahme der gesetzlich bestimmten Fälle und der schweren Vertragsverletzung seitens des Kunden, den dieser trotz entsprechender Aufforderung nicht behebt, ihre Haftung für die Erfüllung der Verträge nicht einschränken oder ausschließen. Als schwerer Vertragsbruch seitens des Kunden gilt - ungeachtet der Art der Transaktion - insbesondere, wenn er seine Informationspflicht gegenüber der Bank nicht, unvollständig oder

fehlerhaft erfüllt oder seine fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank, seine Pflicht zur Bereitstellung von Wertpapieren oder zur Stellung von Sicherheiten nicht erfüllt oder seiner Kooperationspflicht nicht nachkommt.

30. Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, stehen der Bank für die in der vorliegenden Geschäftsordnung genannten Dienstleistungen die in der jeweils gültigen Fassung der Konditionenliste für Wertpapierdienstleistungen, die die Anlage 2 der vorliegenden Geschäftsordnung darstellt, genannten Gebühren und Aufwandsentschädigungen zu. **Die Bank kann die vorliegende Geschäftsordnung sowie die Konditionenliste für Wertpapierdienstleistungen einseitig ändern. Bezüglich dieser Vertragsänderung gelten die Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung (nachfolgend AGB) der Bank mit der Maßgabe, dass im Falle einer Änderung von einmalig zu entrichtenden Gebühren oder anfallenden Kosten die Änderung am 5. Tag, während im Falle von regelmäßig zu zahlenden Gebühren oder anfallenden Kosten am 30. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt.** In mit dem Kunden abgeschlossenen Einzelverträgen darf die Bank vom Inhalt der Konditionenliste für Wertpapierdienstleistungen abweichen.
31. Die Bank ist gemäß der vorliegenden Geschäftsordnung berechtigt, die persönlichen Daten des Kunden zu verwalten. Die von der Bank zu verwaltenden Daten umfassen die für die einzelnen Transaktionsarten und die von der Bank durchzuführenden Prüfungen erforderlichen Daten. Der Zeitraum der Datenverwaltung darf nicht über den auf das Rechtsverhältnis zwischen der Bank und dem Kunden folgenden Verjährungszeitraum beziehungsweise den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum hinausgehen. Die Bank darf die Daten des Kunden zum Zwecke der Erfüllung der Aufträge des Kunden und der Erledigung der damit verbundenen Aufgaben – ausschließlich an Mitglieder des Konzerns, zu dem die Bank gehört – ins Ausland weiterleiten.

IV. Sicherheiten für Transaktionen

1. Die Bank schließt keine Finanzsicherheiten in Form von Eigentumssübertragungen mit Kleinanlegern zur Besicherung oder Deckung bestehender oder künftiger, tatsächlicher, möglicher oder voraussichtlicher Verpflichtungen der Kunden ab.
2. Aufgrund ihres im Sinne der AGB der Bank ihr zustehenden Kautionsrechts ist die Bank berechtigt, die Herausgabe der von ihr verwahrten beziehungsweise für den Kunden geführten Geldmittel, Wertpapiere und sonstigen Finanzinstrumente beziehungsweise die Ausführung der Kontobelastung bis zur Begleichung ihrer gegenüber den Kunden fällig gewordenen Gebühren, Kostenansprüchen und Nebenkosten beziehungsweise bis zur Erstattung eines ihren gegebenenfalls entstandenen Schadens zu verweigern und die als Kautions dienenden Instrumente unter Einsetzung der Bank als Begünstigter zu sperren oder auf ein gesperrtes Wertpapier-Unterkonto zu überführen. Die Bank ist verpflichtet, die am dematerialisierten Wertpapier, an der Finanzanlage und an der Zahlungskonten-Forderung bestehende Kautions an sämtlichen Kontoauszügen und sonstigen Schriftstücken über Kontostand-Mitteilungen zu vermerken. Die Bank übt die Geltendmachung des Kautionsrechtes im Einklang mit den jeweiligen Rechtsvorschriften aus. Die Bank akzeptiert keine solche Finanzinstrumente als Kautions, welche über keinen öffentlichen Verkehrswert oder keinen zum betreffenden Zeitpunkt von den Parteien unabhängig bestimmbar Wert verfügt.

V. Schutz der Anlagen des Kunden, der Fonds für Anlegerschutz

1. Bei der Verwaltung der Finanzinstrumente oder Geldmittel des Kunden wählt die Bank, um diese Instrumente zu schützen, die Vertragspartner und Erfüllungsgehilfen, bei denen sie die Instrumente des Kunden verwahrt, beziehungsweise die sie zur Abwicklung der Transaktionen hinzuzieht, mit besonderer Sorgfalt aus. Die Bank wird die Finanzinstrumente des Kunden nicht beim Dritten verwahren. Den Schutz der bei der Bank verwahrten und geführten Instrumente des Kunden gewährleistet die Bank durch zeitgemäße elektronische und mechanische Sicherheitssysteme, die auch den jeweils aktualisierten Schutz der Computernetze umfassen. Die Umsetzung dieser Bedingungen überwacht die Bank durch in die Prozesse integrierte Kontrollen und Innenrevision.
2. Die Bank ist Mitglied des von den Investmentdienstleistern ins Leben gerufenen Befektető-védelmi

Alap [Fonds für Anlegerschutz] (nachstehend **Fonds** genannt). Der Fonds dient der Sicherung der Forderungen des Kunden aus dem von der Bank im Rahmen ihrer Tätigkeit gemäß Ziffern I. 4.4.1 a) - c) und 4.2 a) - b) der vorliegenden Geschäftsordnung abgeschlossenen Vertrag und der Auszahlung der gesetzlich bestimmten Entschädigungssumme an den Kunden als Anleger. Eine Entschädigung kann ausschließlich aufgrund einer solchen Forderung festgestellt werden, welche zwischen dem Kunden und der Bank im Interesse der Erfüllung einer nach dem 1. Juli 1997 abgeschlossenen Vereinbarung zur Ausübung einer besicherten Tätigkeit in Besitz der Bank gelangt ist und eine Verpflichtung (besicherte Forderung) zur Herausgabe eines unter dem Namen des Kunden geführten Vermögens (Wertpapier, Geld) darstellt.

3. Der Fonds zahlt dem Kunden, der Anspruch auf eine Entschädigung hat, seine Forderungen für die betreffenden Personen und Fondsmitglieder jeweils zusammen aus, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 100 Tausend Euro. Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Forderungen bis 1 Million Forint 100 %, bei Forderungen von mehr als 1 Million Forint 90 % des verbleibenden Teils. Bei der Bestimmung der Höhe der Entschädigung sind alle Forderungen des Kunden aus seinen bei der Bank bestehenden Wertpapierdienstleistungen zu addieren. Sofern die Bank aus ihren Wertpapierdienstleistungen resultierende überfällige oder bis zur Auszahlung der Entschädigung fällig werdende Forderungen gegenüber dem Kunden hat, sind diese bei der Bestimmung der Höhe der Entschädigung mit den Forderungen des Kunden zu verrechnen.
4. Der Fonds leistet die Entschädigung in Form von Geld. Eine Entschädigungspflicht des Fonds liegt in dem Falle vor, wenn die Finanzaufsicht gegen das Mitglied des Fonds nach Maßgabe von § 133 Absatz (1) Ziffer a) von Bszt. ein Konkursverfahren beantragt oder das Gericht das Konkursverfahren des Mitglieds des Fonds anordnet.
5. Die Bank wird im Falle der Übereinstimmung der mit einem Vertrag belegten Forderungen des Kunden und der durch die Bank geführten Daten bis zur Höhe der Übereinstimmung eine Entschädigung feststellen, wobei sie dafür zu sorgen hat, dass der dem Kunden zustehende Betrag unverzüglich, jedoch spätestens binnen 90 Tagen ab Entscheidungsfindung ausbezahlt wird. Die Auszahlungsfrist kann in besonders begründeten Fällen - nach vorheriger Bewilligung der Finanzaufsicht - einmal und um höchstens weitere neunzig Tage verlängert werden.
6. Der Fonds informiert die Anleger auf der von der Aufsicht betriebenen Internetseite und auf der eigenen Internetseite

innerhalb von 15 Tagen nach der Veröffentlichung des unter Punkt V.4 der Geschäftsordnung definierten Ereignisses über die Möglichkeit der Geltendmachung ihrer Ansprüche bezüglich der Entschädigung. Der Fonds gibt den ersten Tag der Geltendmachung von Ansprüchen, die Art der Geltendmachung und den Namen der Organisation, die die Auszahlung vornimmt, bekannt. Der erste Tag der Geltendmachung von Ansprüchen darf nicht später sein, als der 30. Tag nach der Veröffentlichung des unter Punkt V.4 der Geschäftsordnung definierten Ereignisses.
7. Die vom Fonds gewährte Sicherheit erstreckt sich nicht auf die Forderungen der in § 215 Abs. 1 des Gesetzes Nr. CXX des Jahres 2001 über den Kapitalmarkt (nachstehend **Tpt.** genannt) benannten Personen und Organisationen sowie auf Forderungen aus Transaktionen, bei denen ein Gericht rechtskräftig festgestellt hat, dass die Mittel für die Anlage aus einer Straftat stammen. Ferner erstreckt sich die vom Fonds gewährte Sicherheit nicht auf Forderungen aus Transaktionen, welche in keinem Euro bzw. keinen gesetzlichen Zahlungsmitteln der Europäischen Union bzw. der OECD-Mitgliedsstaaten bestehen.

VI. Geschäfts- und Wertpapiergeheimnis

1. Geschäftsgeheimnisse stellen sämtliche, mit der Wirtschaftstätigkeit im Zusammenhang stehende, für die Öffentlichkeit unbekannt oder für die betroffenen, eine Wirtschaftstätigkeit ausübenden Personen nicht leicht zugänglichen Fakten, Informationen, sonstige Daten und Zusammenstellungen anhand von diesen Daten, deren Beschaffung oder Verwendung durch Unbefugte, Nutzung, Mitteilung an andere oder Öffentlichmachung die rechtmäßigen finanziellen, wirtschaftlichen oder Marktinteressen der Bank verletzen oder gefährden würde, vorausgesetzt, dass in Verbindung mit der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses der über das Geheimnis legitim verfügenden dazu berechtigten Person keine Zurechenbarkeit zur Last gelegt werden kann.

2. Wertpapiergeheimnisse stellen sämtliche der Bank über den Kunden zur Verfügung stehenden Daten dar, die sich auf die Person des Kunden, seine persönlichen Daten, seine Vermögenslage, seine gewerbliche Anlagetätigkeit, seine Wirtschaftstätigkeit, seine Eigentümer- und Geschäftsbeziehungen sowie seine mit der Bank abgeschlossenen Verträge, seinen Kontostand und seinen Kontoverkehr beziehen.

3. Die Bank sowie Personen,
 - a) die über ein Anteilseigentum an der Bank verfügen,
 - b) ein Anteilseigentum an der Bank erwerben möchten,
 - c) eine leitende Position bei der Bank innehaben und
 - d) als Angestellte bei der Bank beschäftigt sind,sowie alle anderen Personen, die auf irgendeine Art und Weise Kenntnis von einem Geschäftsgeheimnis erlangt haben, sind verpflichtet, das Geschäfts- und Wertpapiergeheimnis für unbegrenzte Zeit zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht in Verbindung mit dem Geschäfts- und Wertpapiergeheimnis besteht in solchen Fällen nicht, welche in der Rechtsvorschrift genannt sind.

VII. Aussetzung der Betriebserlaubnis, Übertragung von Beständen, Öffentlichkeit der Wirtschaftsdaten

1. Die Bank kann ihre Wertpapierdienstleistungen oder einen Teil derselben mit Genehmigung der Aufsicht teilweise oder ganz aussetzen oder einstellen. Über die teilweise oder vollständige Aufhebung oder Aussetzung ihrer Genehmigung für die Wertpapierdienstleistungen, die teilweise oder vollständige Aussetzung oder die Einschränkung einzelner Tätigkeiten informiert die Bank den Kunden unverzüglich in Form einer außerordentlichen Bekanntmachung. In dieser Benachrichtigung
 - a) bittet die Bank den Kunden, den Wertpapierdienstleister zu benennen, dessen Dienstleistungen er in Zukunft in Anspruch nehmen möchte,
 - b) informiert die Bank den Kunden darüber, dass sie, sofern der Kunde den von ihm gewählten anderen Wertpapierdienstleister nicht innerhalb von 45 Tagen ab Mitteilung der Benachrichtigung benennt, den von ihr in der Benachrichtigung benannten empfohlenen Wertpapierdienstleister als den vom Kunden gewählten Wertpapierdienstleister betrachten wird.

2. Mit Genehmigung der Aufsicht kann die Bank ihre vertraglichen Verpflichtungen auf ein anderes Wertpapierunternehmen (einen anderen Wertpapierdienstleister) übertragen. Die Genehmigung der Aufsicht ersetzt nicht die in einer gesonderten Rechtsnorm vorgeschriebene Genehmigung des Amtes für Wettbewerbsaufsicht. Die Bank darf ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht auf einen Warenbörsendienstleister übertragen. Die Bank darf die vertraglichen Verpflichtungen eines anderen Wertpapierunternehmens oder Warenbörsendienstleisters übernehmen. Auf die Übertragung der vertraglichen Verpflichtungen der Bank sind die Bestimmungen des Gesetzes Nr. V des Jahres 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch (Ptk.) zur Schuldenübernahme anzuwenden. Im Zuge der Übertragung ihrer vertraglichen Verpflichtungen setzt die übertragende Bank ihre Kunden vor dem Inkrafttreten des Vertrags über die Übertragung über die Absicht der Übertragung sowie über die nachstehend benannten Umstände in Kenntnis und teilt den Kunden in ihrer Benachrichtigung mit, wo, ab wann und in welcher Form sie die Geschäftsordnung der übernehmenden Organisation einsehen können. Lehnt der Kunde das Wertpapierunternehmen, das die vertraglichen Verpflichtungen übernimmt, oder seine Geschäftsordnung ab, benennt er in seiner an die übergebende Bank zu übermittelnden schriftlichen Erklärung ein anderes Wertpapierunternehmen (einen anderen Wertpapierdienstleister) und gibt die Nummer seines bei diesem geführten Wertpapierkontos, Wertpapierdepotkontos und des zur Abwicklung der Geldbewegungen im Zusammenhang mit den Investitionen dienenden Kontos an. Für die Abgabe der oben erwähnten Erklärung gewährt die übergebende Bank dem Kunden eine Frist von mindestens 30 Tagen. Sofern der Kunde der Bank die Erklärung innerhalb dieser Frist nicht oder unvollständig übermittelt, ist dies so auszulegen, dass der Kunde das übernehmende Wertpapierunternehmen und seine Geschäftsordnung akzeptiert hat. Akzeptiert der Kunde das übernehmende Wertpapierunternehmen und seine Geschäftsordnung, werden die

Finanzinstrumente und Geldmittel, die Eigentum des Kunden sind oder ihm zustehen, ab dem in der oben erwähnten Benachrichtigung genannten Stichtag von dem übernehmenden Wertpapierunternehmen verwaltet, und es gelten für diese dann die Bestimmungen der Geschäftsordnung des übernehmenden Wertpapierunternehmens. Bezüglich der Rechte der übergebenden Bank gegenüber dem Kunden sind die Bestimmungen des Ptk. zur Abtretung anzuwenden. Kosten und Gebühren, die durch die Übertragung der Bestände anfallen, dürfen nicht auf den Kunden abgewälzt werden.

3. Eine Einschränkung oder Aussetzung der Wertpapierdienstleistungen der Bank durch die Börse oder die Aufsicht sowie Maßnahmen des Clearinghauses oder des zentralen Vertragspartners, die die Aufträge des Kunden betreffen, gelten als Vis major, die die Erfüllung von Aufträgen behindert, für die die Bank nicht haftet. Diese Bestimmung gilt für alle Arten von Transaktionen.
4. Etwaige Streitfragen bezüglich der einzelnen Verträge zwischen den Parteien und der Erfüllung derselben sowie bezüglich der vorliegenden Geschäftsordnung, ihrer Auslegung und Anwendung versuchen die Parteien durch Verhandlungen zu klären.

Falls die Klärung der Streitfragen durch Verhandlungen nicht zum Erfolg führt, unterwerfen sich die Parteien dem Verfahren des nach dem Sitz der Bank zuständigen Gerichts. Diese Vereinbarung über die ausschließliche Zuständigkeit gilt für die Beurteilung von Ansprüchen aus allen Rechtsverhältnissen, die zwischen dem Kunden und der Bank bestehen.

5. Für die Geschäftsordnung ist das ungarische Recht maßgeblich.
6. **Die Bank ist berechtigt, die Geschäftsordnung einseitig zu ändern.** Die Bank macht die geänderte Geschäftsordnung fünfzehn Tage vor ihrem Inkrafttreten in ihren für den Kundenverkehr offenstehenden Räumlichkeiten und auf ihrer Internetseite auch in elektronischer Form kontinuierlich und in leicht zugänglicher Form für ihre Kunden zugänglich. **Falls der Kunde die geänderten Bestimmungen der Geschäftsordnung für sich nicht akzeptiert, ist er berechtigt, seine/n mit der Bank abgeschlossene/n Vertrag/Verträge zum Tag des Inkrafttretens der geänderten Geschäftsordnung schriftlich zu kündigen. Macht der Kunde innerhalb dieser Frist keinen Gebrauch von seinem Kündigungsrecht, ist die geänderte Geschäftsordnung als vom Kunden akzeptiert zu betrachten. Sofern die Änderung der Geschäftsordnung infolge der Änderung von Rechtsvorschriften vorgenommen wurde, so wird die Bank die geänderte Geschäftsordnung spätestens bis zum Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsvorschrift veröffentlichen. In diesem Falle tritt die Änderung der Geschäftsordnung mit dem Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsvorschrift in Kraft.**

7. Bezugsgröße

- (1) Ist in einem Einzelabschluss als Bezugsgröße ein variabler Zinssatz, Kurs, Preis oder sonstiger Wertmesser vereinbart, so wird die Bank die Bezugsgröße an dem Tag, an dem diese zu bestimmen ist, bestimmen und dem Kunden gleichtägig oder unverzüglich danach mitteilen.
- (2) Sofern für den Fall einer Störung einer Bezugsgröße nichts anderes vereinbart ist, gilt folgendes:
 - a) Sofern für die im jeweiligen Einzelabschluss vereinbarte Bezugsgröße während der Laufzeit des Einzelabschlusses nicht bereitgestellt wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder die Bezugsgröße sich wesentlich ändert, wird diese Bezugsgröße von der Bank durch eine nach ihrer Einschätzung wirtschaftlich geeignete alternative Bezugsgröße ersetzt. Die Bank bezieht dafür die zu diesem Zeitpunkt zu beobachtenden Marktusancen ein. Dabei berücksichtigt sie insbesondere, inwieweit eine alternative Bezugsgröße zur Verfügung steht. Sofern die Bank damit rechnet, dass die Wertentwicklung der alternativen Bezugsgröße und der vereinbarten Bezugsgröße nicht in hohem Maße korrelieren bzw. korreliert hätten, nimmt sie Anpassungen bei weiteren Bestimmungen des Einzelabschlusses vor, durch die eine zu erwartende Änderung des Barwerts des Einzelabschlusses angemessen ausgeglichen wird. Im Fall einer

wesentlichen Änderung der Bezugsgröße kann die Bank auch feststellen, dass der Einzelabschluss unverändert fortgeführt wird.

- b) Falls die Bank feststellt, dass eine Ersetzung oder Anpassung zu keinem wirtschaftlich sinnvollen Ergebnis führen würde, wird sie dies dem Kunden mitteilen. Mit Zugang der Mitteilung wird der Einzelabschluss beendet. An die Stelle der Zahlungen und Lieferungen, die nach dem Tag des Zugangs der Mitteilung fällig geworden wären, tritt ein Geldbetrag in der Vertragswährung in Höhe des Barwerts dieses Einzelabschlusses. Die Berechnung des Geldbetrags erfolgt in entsprechender Anwendung der jeweiligen Vorschriften des Rahmenvertrages für derivativen Finanzgeschäfte.
- c) Sofern vor Anpassung des Einzelabschlusses Berechnungen durchzuführen sind, für die die Bezugsgröße Berechnungsgrundlage ist, ist die letzte verfügbare Quotierung der Bezugsgröße zugrunde zu legen.
- d) Soweit die Bank bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den vorstehenden Buchstaben a) bis c) einen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum hat, wird sie diesen nach sorgfältiger Beurteilung und unter Abwägung der Interessen beider Parteien ausüben.

(3) Ein als Bezugsgröße dienender Zinssatz ist gegebenenfalls auf den nächsten $\frac{1}{100.000}$ Prozenpunkt aufzurunden.

- 8. Für das Rechtsverhältnis zwischen der Bank und dem Kunden sind über die vorliegende Geschäftsordnung hinaus die AGB sowie das Bszt., das Tpt. und die einschlägigen Bestimmungen des Ptk. maßgeblich.
- 9. Der Kreis der ausgelagerten Tätigkeiten und das Verzeichnis der ausgelagerte Tätigkeiten ausübenden Unternehmen sind in der Beilage Nr. 3 der AGB der Bank zu finden.

VIII. Regeln für die einzelnen Wertpapierdienstleistungen

1. Kontoführung, Depotverwahrung und Depotverwaltung

- 1.1. Für den Kunden und aufgrund des Auftrags des Kunden eröffnet und führt die Bank
 - a) ein Kundenkonto zur Führung der Geldmittel des Kunden,
 - b) ein Wertpapierkonto für die Führung der dematerialisierten Wertpapiere des Kunden und ein Wertpapierdepotkonto für die Führung der auf drucktechnischem Wege erstellten Wertpapiere des Kunden (für die Zwecke der vorliegenden Geschäftsordnung nachstehend zusammen **Wertpapierkonto** genannt)(Kundenkonto und Wertpapierkonto nachstehend zusammen **Konto** genannt) und gewährleistet die ordnungsgemäße Verfügung des Kunden über sein Konto.

- 1.2. Das Konto umfasst
 - a) die Bezeichnung und die Nummer des Kontos,
 - b) den Namen (die Firma) und den Wohnort (den Sitz) des Kontoinhabers,
 - c) die Bezeichnung und die Menge der auf dem Konto geführten Instrumente (Geld und Wertpapiere),
 - d) Hinweise auf etwaige Sperrungen der auf dem Konto geführten Instrumente.
 - e) eine eindeutige Angabe dessen, welche Finanzinstrumente und Geldmittel in den Anwendungsbereich der Vorgaben und Durchführungsbestimmungen der Verordnung Nr. 2014/65/EU fallen und welche nicht, wie zum Beispiel jene, die in den Anwendungsbereich von Sicherungsabkommen mit Eigentumsübertragung fallen,
 - f) eine eindeutige Angabe dessen, welche Anlagen verfügen über einen besonderen Eigentumsstatus zum Beispiel im Zusammenhang mit Pfandrechten,
 - g) den Marktwert oder - mangels dessen - den geschätzten Wert der in der Aufstellung angeführten Finanzinstrumente mit einem eindeutigen Hinweis darauf, dass das Fehlen des Marktpreises auf Liquiditätsengpässe hinweisen kann. Der Schätzwert wird von der Gesellschaft aufgrund des Sorgfaltsgrundsatzes ermittelt.

- 1.3. Die Bank führt die Kunden- und Wertpapierkonten in der Weise, dass

- a) diese genau sind und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanz- und Geldanlagen der Kunden vermitteln und
- b) auf ihrer Grundlage jederzeit und unverzüglich sichergestellt werden kann, dass die im Besitz des Kunden befindlichen oder dem Kunden zustehenden Finanzanlagen oder Geldmittel sowie die bankeigenden Finanzinstrumente und Geldmittel voneinander getrennt ausgewiesen werden können.

Die Bank wird im Interesse der Prüfung der oben dargelegten Anforderungen die von ihr geführten Aufstellungen und Rechnungen regelmäßig, aber mindestens einmal im Monat mit den Aufstellungen und Rechnungen von KELER und eventueller Dritten abgleichen.

- 1.4. Die Abrechnung der Erfüllung vom Kunden in Anspruch genommener Wertpapierdienstleistungen der Bank erfolgt durch Belastung des von der jeweiligen Transaktion betroffenen Kontos beziehungsweise durch Gutschrift auf demselben.
- 1.5. Über Kontogutschriften und –belastungen stellt die Bank am Tag der Transaktion jeweils einen Kontoauszug aus, den sie dem Kunden für jede Transaktion beziehungsweise einmal pro Jahr übermittelt.
- 1.6. Die Bank erfüllt ihre Aufgaben im Bereich des Steuerabzugs, der Steuereinzahlung und der Steuererfassung, die sich aus ihren Verpflichtungen als Zahlstelle ergeben, gemäß den jeweils geltenden Steuergesetzen, weist den Kunden jedoch auch hiermit darauf hin, dass im Zusammenhang mit den Transaktionen bezüglich der in den einzelnen Verträgen benannten Finanzinstrumente auch Kosten beziehungsweise Steuerverbindlichkeiten anfallen können, die nicht über die Bank beglichen werden.
- 1.7. Die Bank ist berechtigt, das Kundenkonto des Kunden unmittelbar mit den Kosten zu belasten, die für die Kontoführung, die Erstellung der Kontoauszüge und sonstiger Bescheinigungen und der Versendung auf dem Postwege anfallen.
- 1.8. Die Bank ist berechtigt, Gutschriften und Belastungen, die aufgrund eines Irrtums ihrerseits vorgenommen wurden, ohne gesonderte diesbezügliche Maßnahmen seitens des Kunden unbefristet zu berichtigen und das Konto des Kunden mit den irrtümlich gutgeschriebenen Instrumenten zu belasten beziehungsweise irrtümlich vorgenommene Belastungen seines Kontos auf diesem gutzuschreiben.
- 1.9. Zur Sicherung ihrer fällig gewordenen Forderungen gegenüber dem Kunden kann die Bank unter Einsetzung der Bank als Begünstigter das Konto sperren. Die Bank erhält die Sperrung solange aufrecht, bis der Kunde seine Schulden gegenüber der Bank, einschließlich etwaiger Nebenkosten derselben, beglichen hat.
- 1.10. Zur Verfügung über die auf dem Konto geführten Instrumente ist der Kunde beziehungsweise die auf dem Datenblatt in der Anlage zum Vertrag über die Kontoführung benannte bevollmächtigte Person berechtigt.
- 1.11. Die Bank übernimmt aufgrund des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrags die Depotverwaltung in physischer Form erstellter Wertpapiere und aufgrund einer gesonderten Vereinbarung die Depotverwaltung der Wertpapiere.
- 1.12. Die Hinterlegung von Wertpapieren kann durch Transfer auf das Wertpapierkonto und durch Gutschrift auf dem Wertpapierkonto erfolgen.
- 1.13. Sollte sich bei der Prüfung der entgegengenommenen Wertpapiere herausstellen, dass sich unter diesen falsche, gefälschte, gesperrte oder solche befinden, die den in der vorliegenden Geschäftsordnung beziehungsweise in dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, setzt die Bank den Kunden über diesen Umstand in Kenntnis. Die dadurch gegebenenfalls entstehenden Verluste und die im Zusammenhang mit dem oben Gesagten anfallenden Kosten – einschließlich der Kosten, die der Bank im Zusammenhang mit der Echtheitsprüfung entstanden sind – trägt ausschließlich der Kunde.

- 1.14. Auf drucktechnischem Wege erstellte Namensaktien nimmt die Bank ausschließlich mit Blankoindossament entgegen.
- 1.15. Die Bank ist berechtigt, im Rahmen ihrer Depotverwaltungs- und Depotverwaltungsdienstleistung die KELER als Zentralverwahrer hinzuzuziehen. KELER kann die Finanzinstrumente und die Geldmittel des Kunden verwalten. Die Bank haftet gegenüber dem Kunden für die Tätigkeit und für das Versäumnis von KELER. KELER verwaltet die Finanzinstrumente und Finanzmittel des Kunden auf einem Sammelkonto, das Vermögen des Kunden wird also nicht von Vermögen der anderen Kunden der Bank getrennt verwaltet. Ein Risiko der Verwaltung auf einem Sammelkonto stellt dar, dass die Identifizierung des Inhabers der Finanzinstrumente und der Finanzmittel im Falle der Liquidation von KELER mangels eines geeigneten Registers scheitern kann. Der Kunde ist berechtigt, bei der Bank einzuleiten, dass seine Finanzinstrumente und Finanzmittel bei KELER auf einem individuellen Unterkonto verwaltet werden. Die diesbezüglich anfallenden Kosten enthält die Konditionenliste für Wertpapierdienstleistungen. Im Falle der Liquidation von KELER als Zentralverwahrer stellen die von den Kunden beim Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere, sowie die auf den Wertpapierkonten, beziehungsweise auf den Wertpapier-Depotkonten gebuchten Wertpapiere keinen Teil des Liquidationsvermögens dar. Im Laufe des Liquidationsverfahrens ist die an die Stelle der Wertpapierforderung des Kunden tretende Geldforderung gleich wie die ursprüngliche Wertpapierforderung zu behandeln. Im Falle eines gegen den Zentralverwahrer eingeleiteten Liquidationsverfahrens gehört die im Artikel 338 des Gesetzes Nr. CXX vom Jahre 2001 festgesetzte Kautions nicht zum Liquidationsvermögen des Zentralverwahrers. Wenn das im Eigentum der Kunden stehende Kundenvermögen teilweise oder vollständig für die Kunden nicht zurückgegeben werden kann, dann müssen nach Befriedigung der Liquidationskosten – abweichend von der im Artikel 57 des Insolvenzgesetzes festgelegten Reihenfolge – zuerst die Forderungen dieser Kunden aus dem Vermögen des Zentralverwahrers befriedigt werden.

2. Handel für eigene Rechnung

- 2.1. Fehlt die Transaktionsdeckung oder die vereinbarte Sicherheit, ist die Bank berechtigt, den Auftrag abzulehnen beziehungsweise einen bereits angenommenen Auftrag auszusetzen. Sofern der Kunde seiner Verpflichtung zur Bereitstellung der Transaktionsdeckung beziehungsweise zur Stellung einer Sicherheit bei einem ausgesetzten Auftrag innerhalb der von der Bank bestimmten Frist nicht nachkommt, kann die Bank von dem Auftrag zurücktreten. In diesem Fall gehen alle Verluste und Kosten infolge des Rücktritts ausschließlich zulasten des Kunden.
- 2.2. Im Rahmen des Handels für eigene Rechnung kauft die Bank vom Kunden auf eigene Rechnung Finanzinstrumente oder verkauft von ihrem eigenen Konto Finanzinstrumente für den Kunden.
- 2.3. Im Rahmen des Handels für eigene Rechnung haftet derjenige, der die Finanzinstrumente überträgt, dafür, dass die übertragenen Finanzinstrumente sein ausschließliches Eigentum darstellen, prozess-, lasten- und anspruchsfrei sind und Dritte in Bezug auf diese keine Rechte haben, die den uneingeschränkten und lastenfreien Eigentumserwerb des Käufers einschränken oder ausschließen würden.
- 2.4. Die Bank übernimmt keinerlei Haftung für spätere Änderungen hinsichtlich des Wertes oder des Ertrags von Wertpapieren und Finanzinstrumente, die der Kunde erwirbt.
- 2.5. Auf Tauschtransaktionen mit Wertpapieren sind die Regeln für den Kauf entsprechend anzuwenden.
- 2.6. Die Bank erfüllt im Rahmen ihrer Tätigkeiten für eigene Rechnung ihre Veröffentlichungspflicht gemäß Artikeln 20-21 der Verordnung Nr. 600/2014 EU über den Wertpapiertransfer über einen genehmigten Veröffentlichungssystem (APA).
- 2.7. Die Bank erfüllt im Rahmen ihrer Tätigkeiten für eigene Rechnung ihre Transaktionsmeldepflicht

gemäß Artikel 26 der Verordnung Nr. 600/2014 EU über den Wertpapiertransfer über einen genehmigten Meldemechanismus (ARM).

- 2.8. Die Bank betätigt im Rahmen ihrer Tätigkeiten für eigene Rechnung kein solches System zur Zusammenführung, welches die Kundenaufträge auf multilateraler Basis ausführt.

3. Anlageberatung

- 3.1. Aufgrund des Auftrags des Kunden erbringt die Bank für den Kunden wie in dem mit dem Kunden abzuschließenden Einzelvertrag vereinbart Anlageberatungsdienstleistungen, in deren Rahmen sie eine individuell zugeschnittene Empfehlung in Bezug auf die Transaktion im Zusammenhang mit der Finanzinstrument abgibt, mit Ausnahme von der Öffentlichkeit mitgeteilten Fakten, Daten, Umständen, Studien, Berichten, Analysen und Anzeigen, ferner den dem Kunden wie im Bszt. bestimmt im Voraus und nachträglich erteilten Informationen.
- 3.2. Die Bank übernimmt keine Haftung für den Erfolg der von ihr erbrachten Anlageberatung und für die Wertbeständigkeit oder den Ertrag von Anlagen.
- 3.3. Anlageberatungsdienstleistungen erbringt die Bank, wenn die weiter oben beschriebene Geeignetheitsprüfung günstig ausgefallen ist.
- 3.4. Die Bank erstellt bei der Erbringung ihrer Anlageberatungsdienstleistung einen Bericht für ihre Kleinanleger, welcher die Zusammenfassung ihrer Empfehlungen und die Darlegung dessen beinhaltet, warum sie die angebotene Beratung als für Kleinanleger geeignet betrachtet, einschließlich dessen, warum die Beratung den Zielen des Kunden und seinen persönlichen Umständen entsprechend ist, insbesondere unter Berücksichtigung der erforderlichen Laufzeit der Anlage, der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden sowie seiner Einstellung zu Risikobereitschaft und Verlustabsorptionskapazität. Vereinbarungen über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten können bei der Bank ausschließlich in Form von aufgezeichneten Telefongesprächen abgeschlossen werden, wodurch die vorherige Übermittlung der Geeignetheitsprüfung nicht möglich ist. Der Kunde muss vor der Anlageberatung dem zustimmen, dass die Bank die schriftliche Geeignetheitserklärung über den Postweg - per Einschreiben mit Rückschein - unmittelbar danach übergibt, dass sie die Vereinbarung zum betreffenden Geschäft mit dem Kunden abgeschlossen hat.
- 3.5. Die Bank übt keine unabhängige Anlagenberatungstätigkeit im Sinne von Artikel 53 der Verordnung Nr. 2017/565 (EU) aus. Ferner übernimmt die Bank keine Verpflichtung dafür, dass sie im Zuge ihrer Beratungstätigkeit einen möglichst hohen Kreis der auf dem Markt zugänglichen Anlagen bewertet, der hinsichtlich der Gattung, der Emittenten oder Anbieter der Anlagen ausreichend diversifiziert ist, um dem Kunden das Erreichen ihrer Ziele mit der Anlage sicherzustellen. Ferner ist die Bank dazu berechtigt, Anlageberatungsdienstleistung auf solche Geldanlagen einzuschränken, welche von mit der Bank in enger Verbindung stehenden Organisationen oder von solchen Organisationen emittiert oder angeboten werden, welche sonstige rechtliche oder wirtschaftliche Verbindung - zum Beispiel Vertragsverhältnis - mit der Bank haben.
- 3.6. Die Bank führt keine regelmäßige Leistungsbewertung im Sinne von Artikel 54 Absatz (13) der Verordnung Nr. 2017/565 (EU) durch.

4. Handel für eigene Rechnung und Devisen im Zusammenhang mit den Wertpapierdienstleistungen

- 4.1. Im Zusammenhang mit den Wertpapierdienstleistungen kann die Bank gemäß dem mit dem Kunden abzuschließenden Einzelvertrag Devisen verkaufen, kaufen und tauschen.
- 4.2. Als Devisen gelten Forderungen in ausländischen Währungen (Geldersatzmittel, Bankkonto- und sonstige Geldforderungen).
- 4.3. Kassageschäfte werden gemäß AGB abgewickelt.

5. Wertpapieranalysen und Finanzanalysen

- 5.1. Zu den Bedingungen des mit dem Kunden abzuschließenden Einzelvertrags kann die Bank für den Kunden oder aufgrund ihrer eigenen Entscheidung für die Öffentlichkeit Wertpapieranalysen und Finanzanalysen vornehmen.
- 5.2. Eine Wertpapieranalyse ist eine Analyse, eine Empfehlung oder eine andere Information in Bezug auf Finanzinstrument oder ihrer Emittent, deren Veröffentlichung oder Zugänglichmachung für andere auf eine Art und Weise, durch die sie öffentlich bekannt gemacht wird, einen Einfluss darauf haben kann, dass ein Anleger sein eigenes Geld oder das eines anderen oder einen anderen Vermögensgegenstand ganz oder teilweise von den Auswirkungen des Kapitalmarkts abhängig macht. (Die Anlageberatung gehört nicht in den Bereich der Wertpapieranalyse.)
- 5.3. In der Wertpapieranalyse hat die Bank klare, eindeutige, ausgewogene und präzise Angaben zu machen.

Vorliegende Geschäftsordnung ist in ungarischer, englischer und deutscher Sprache angefertigt. Im Falle von beliebigen Abweichungen ist jeweils die ungarische Fassung maßgebend, die englische und deutsche Fassung dient nur zu Informationszwecken.

Budapest, 25 Februar 2020

Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság

IX. Anlagen:

1. Anlage Nr. Räumlichkeiten für den Kundenverkehr und Geschäftsstunden

www.commerzbank.hu

2. Anlage Nr.: Konditionenliste für Investmentdienstleistungen

www.commerzbank.hu und dort unter dem Reiter „AGB“, „Konditionslisten“, „Konditionslisten für Großunternehmen“ unter dem Namen „Ab dem 20. Dezember 2017 gültige Wertpapier-Konditionsliste für Firmenkunden“

3. Anlage Nr.: Zusammenfassung der Vollstreckungspolitik der Bank

www.commerzbank.hu und dort unter dem Reiter „AGB“, „Treasury/MIFID“ unter dem Namen „Ausführungspolitik“

4. Anlage Nr.: Politik für Interessenkonflikte der Bank

www.commerzbank.hu und dort unter dem Reiter „AGB“, „Treasury/MIFID“ unter dem Namen „Politik für Interessenkonflikte“

5. Mitteilung bezüglich der Kosten der Derivativen

Derivative Devisenkontrakte

www.commerzbank.hu und dort unter dem Reiter „AGB“, „Treasury/MIFID“, „Mitteilung bezüglich der Kosten der Derivativen“ unter dem Namen „Mitteilung bezogen auf derivative Devisenkontrakte“

Zinsderivate

www.commerzbank.hu und unter dem Reiter „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ „Treasury/MIFID“ „Mitteilung bezüglich der Kosten der Derivativen“ unter dem Namen „Mitteilung bezüglich Zinsderivate“